

## **Satzung über die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02. März 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr.5]) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde in ihrer Sitzung am 14. November 2017 folgende Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

|      |   |    |
|------|---|----|
| § 1  | Allgemeines .....   | 1  |
| § 2  | Begriffsbestimmungen .....  | 2  |
| § 3  | Anschluss- und Benutzungsrecht.....                                   | 3  |
| § 4  | Anschluss- und Benutzungszwang .....                                  | 4  |
| § 5  | Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.....                     | 4  |
| § 6  | Entwässerungsantrag .....   | 5  |
| § 7  | Entwässerungsgenehmigung.....   | 6  |
| § 8  | Einleitbedingungen .....  | 7  |
| § 9  | Abscheider.....   | 10 |
| § 10 | Ausführung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen..... | 10 |
| § 11 | Grundstücksentwässerungsanlagen .....                                 | 11 |
| § 12 | Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage .....                  | 12 |
| § 13 | Sicherung gegen Rückstau .....  | 12 |
| § 14 | Schmutzwasseruntersuchungen .....                                     | 13 |
| § 15 | Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung .....             | 13 |
| § 16 | Haftung.....  | 13 |
| § 17 | Weitere Verpflichtete.....  | 14 |
| § 18 | Ordnungswidrigkeiten .....  | 14 |
| § 19 | Bezugsquelle von DIN-Vorschriften .....                               | 15 |
| § 20 | Gebühren.....   | 15 |
| § 21 | Sprachform .....  | 15 |
| § 22 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....                                 | 16 |

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Liebenwalde (nachfolgend TAV Liebenwalde genannt) betreibt zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers eine öffentliche Einrichtung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung (nachfolgend öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage genannt). Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung zur Entleerung, Abfuhr und

Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Satzung.

- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations-, Druckentwässerungs- und Schmutzwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der TAV Liebenwalde im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Der TAV Liebenwalde ist nicht für die Beseitigung von Niederschlagswasser zuständig. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist unzulässig.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser.
- (2) Schmutzwasser ist
  1. das durch häuslichen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (häusliches Schmutzwasser),
  2. das durch gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (nichthäusliches Schmutzwasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung auf dem Grundstück bis zur Grundstücksanschlussleitung dienen.
- (5) Zu der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle vom TAV Liebenwalde selbst oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, denen sich der TAV Liebenwalde zur Schmutzwasserbeseitigung bedient. Dies sind Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der Schmutzwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen, insbesondere Sammel- und Verbindungsleitungen, Pumpwerke, Kläranlagen, Klärschlammbehandlungsanlagen. Die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage endet am Anschlussstutzen der Sammelleitung; der Anschlussstutzen gehört zur öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

- (6) Die Grundstücksanschluss- und die Hausanschlussleitung gehören nicht zur öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Die Grundstücksanschlussleitung ist der Teil der Anschlussleitung, der vom öffentlichen Straßenkanal (Anschlussstutzen) bis zur Grundstücksgrenze verläuft. Die Hausanschlussleitung ist der Teil der Anschlussleitung, der von der Grundstücksgrenze bis zum Revisionschacht/Prüfschacht und dann in die Sanitäranlage des Gebäudes verläuft.
- (7) Anschlussnehmer ist jeder Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.
- (8) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer, eines im Gebiet des TAV Liebenwalde liegenden Grundstückes, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom TAV Liebenwalde zu verlangen, dass sein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung hat der Anschlussberechtigte das Recht, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Leitungen, dass auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten. (Benutzungsrecht)
- (3) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage anliegen oder für die ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße besteht. Bei anderen Grundstücken kann der TAV Liebenwalde auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Schmutzwasserleitung hergestellt oder eine bestehende Schmutzwasserleitung geändert wird. Der TAV Liebenwalde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Der Anschluss kann versagt werden, wenn der Anschluss der Grundstücke aus topographischen, technischen, betrieblichen oder sonstigen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

rigkeiten bereitet bzw. besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten verursacht. Das gilt nicht, wenn der Berechtigte erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen und Mehrkosten für Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zu übernehmen und auch bereit ist, auf Verlangen angemessene Vorschüsse hierfür zu zahlen und Sicherheit zu leisten.

- (5) Der Anschluss und die Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind ausgeschlossen, soweit der TAV Liebenwalde gesetzlich für die Schmutzwasserbeseitigung nicht zuständig oder von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

#### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht für solche Grundstücke, auf denen Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann und die an eine öffentliche Straße oder an einem öffentlichen Weg oder Platz angrenzen oder einen rechtlich gesicherten Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße, zu einem solchen Weg oder Platz haben, in der/in dem bereits eine betriebsbereite und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung vorhanden ist.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Soweit und solange Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt oder anfallen kann und die sonstigen Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen, besteht der Anschlusszwang für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

#### **§ 5**

#### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann auf Antrag, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, Befreiung erteilt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim TAV Liebenwalde zu stellen und zu begründen.
- (2) Wird die Befreiung nach Abs. 1 dieser Satzung erteilt, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, sowie unter Bedingungen und Auflagen, erteilt werden. Die Befreiung kann im Übrigen nur erteilt werden, wenn die anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers sichergestellt ist.

- (4) Die Pflicht zur Überlassung des angefallenen Schmutzwassers entfällt, soweit der TAV Liebenwalde gesetzlich für die Schmutzwasserbeseitigung nicht zuständig oder von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

## § 6

### Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim TAV Liebenwalde parallel mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Der Entwässerungsantrag ist spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage zu stellen. Bei Neu- und Umbauten ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat vor Baubeginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
1. Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
  2. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Gemarkung, Flur und Flurstück
    - Ort, Straße und Hausnummer
    - vorhandene Gebäude und befestigte Flächen, geplante bauliche Anlagen
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle, Lage des Revisionsschachtes
    - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
    - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand,
  3. eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit,
  4. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage, Berechnungen und Zeichnungen
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
    - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
  5. einen Schnittplan durch das Gebäude im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten, einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Kanalsohlen im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN,

6. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten, Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind punktiert. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- |                                |         |
|--------------------------------|---------|
| - für vorhandene Anlagen       | schwarz |
| - für neue Schmutzwasserkanäle | rot     |
| - für abzubrechende Anlagen    | gelb    |
- (5) Der TAV Liebenwalde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind.

## **§ 7 Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Der TAV Liebenwalde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage und zum Einleiten von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der TAV Liebenwalde entscheidet nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag technisch begründet und erforderlich ist. Die Kosten hierfür hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der TAV Liebenwalde kann, abweichend von den Einleitbedingungen des § 8 dieser Satzung, die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der TAV Liebenwalde sein Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

## **§ 8 Einleitbedingungen**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelten die in den Abs. 2 bis 13 geregelten Einleitbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) Im Verbandsgebiet des TAV Liebenwalde darf nur Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.
- (4) In die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
  1. die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  2. die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  3. den Betrieb der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen oder
  4. die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (5) Dieses Verbot gilt insbesondere für folgende Stoffe:
  1. Feuergefährliche oder explosive Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl.
  2. Infektiöse Stoffe, Medikamente.
  3. Radioaktive Stoffe.
  4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder Gewässers führen, Lösungsmittel.
  5. Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können.

6. Feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Hefe sowie flüssige Stoffe, die erhärten.
  7. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagesickersaft, Blut aus Schlachtereien, Molke.
  8. Absetzgut, Schlämme (mit Ausnahme von Filterschlämmen aus der Trinkwasseraufbereitung) oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben.
  9. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromate, Phenole.
  10. Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
    - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
    - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
  11. Grund- und Quellwasser.
- (6) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung - StrlSchV vom 20. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212) geändert worden ist - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.
  - (7) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor dem Einleiten in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 8 Abs. 3 dieser Satzung vorzulegen.
  - (8) Schmutzwässer, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die Einleitwerte der Anlage 1 nicht überschreiten. Für nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitwerte im Bedarfsfalle festgesetzt.
  - (9) Die in Anlage 1 genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Schmutzwasser unmittelbar im Ablauf der Schmutzwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, damit eine Schmutzwasserprobe vor einem Vermischen dieses Schmutzwassers mit Schmutzwässern aus anderen Bereichen ohne einen, das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom TAV Liebenwalde durchgeführt werden kann.
  - (10) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentliche



zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist eine qualifizierte Messung vorzunehmen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und gemischt werden. Auf die Mischprobe sind die Parameter Temperatur und pH-Wert nicht anzuwenden. Dagegen sind die im Absatz 8 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der jeweilige Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der amtlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, werden nicht mehr anerkannt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Schmutzwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung auszuführen, wobei die in der Anlage 1 zu den einzelnen Grenzwerten angegebenen DIN-Normen anzuwenden sind.

- (11) Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder der in der Anlage beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung, zu verhindern. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitwerte überschreiten, fällt in den Geltungsbereich der Anordnung nach Abs. 8 und somit unter das Einleitverbot. Höhere Einleitwerte können im Einzelfall, nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die darin beschäftigten Personen oder die Schmutzwasserbehandlung, vertretbar sind. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik, Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitverbote zu umgehen oder die Einleitwerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gem. den vorstehenden Regelungen entspricht, kann vom Einleiter gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltemaßnahmen zu installieren sind. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Der TAV Liebenwalde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem TAV Liebenwalde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitwerte, gemäß den vorstehenden Einleitbedingungen für Schmutzwasser, eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind, entsprechend der in Abs. 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen, hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkon-

trolle nicht. Sobald ein Überschreiten der Einleitwerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage den TAV Liebenwalde unverzüglich zu unterrichten.

- (13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser i. S. d. Abs. 4 - 8 unzulässigerweise in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet, ist der TAV Liebenwalde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers, die dadurch entstehenden Schäden in der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbständige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

## **§ 9 Abscheider**

- (1) Der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) gemäß DIN 1986-„Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ – in der zur Zeit gültigen Fassung zu schaffen. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist nicht zulässig.
- (2) Sind Anlagen, der in Abs. 1 genannten Art, nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlage gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlage befinden.
- (3) Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Einrichtungen bestimmt sich für Benzinabscheider nach DIN 1999 – „Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten“ in der zur Zeit gültigen Fassung – für Fettabscheider nach DIN 4040 – „Abscheideanlagen für Fette“ – in der zur Zeit gültigen Fassung – und für Heizölabscheider nach DIN 4043 – „Sperrren für Leichtflüssigkeiten (Heizölsperre)“ in der zur Zeit gültigen Fassung.
- (4) Die Reinigung und Entleerung der Abscheider hat der Grundstückseigentümer, entsprechend den gültigen Abfallentsorgungssatzungen der jeweils zuständigen Landkreise Barnim bzw. Oberhavel, auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
- (5) Störungen an Abscheidern sind von den Grundstückseigentümern unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem TAV Liebenwalde anzuzeigen. Der Anzeigepflichtige haftet für jeden Schaden, der dem TAV Liebenwalde durch eine Störung an einem solchen Abscheider entsteht.

## **§ 10 Ausführung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen**

- (1) Jedes Grundstück soll mindestens einen unterirdischen Anschluss an die öffentliche

zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage haben. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Kontrollschächte sind einzubauen. Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus dem öffentlichen Entwässerungsnetz hat sich jeder Anschlussnehmer nach den Vorschriften für den Bau von Abwasseranlagen (DIN 1986) zu sichern. Als Höhe der Rückstauenebene wird die Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Hausanschlussleitung an den Straßenkanal festgesetzt.

- (2) Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers von der Anfallstelle kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Schmutzwasserleitung, so kann der TAV Liebenwalde vom Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen. Das Gleiche gilt, wenn Einleitungen sowie Abflüsse aus Schmutzwasserbehandlungsanlagen unterhalb der Rückstauenebene liegen.
- (3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind durch Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch abzusichern.
- (4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen, einschließlich Lage und Anordnung von Kontrollschächten, bestimmt der TAV Liebenwalde.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen von der Grundstücksgrenze bis zum öffentlichen Straßenkanal führt der TAV Liebenwalde selbst, oder ein von ihm beauftragter Unternehmer, auf Kosten des Anschlussnehmers aus.

## **§ 11**

### **Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur Grundstücksanschlussleitung sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem TAV Liebenwalde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den TAV Liebenwalde oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, kann der TAV Liebenwalde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer, auf Verlangen des TAV Liebenwalde, auf eigene Kosten anzupassen. Dem Grundstückseigentümer ist eine angemessene Frist von mindestens drei Monaten zu setzen.  
Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage dies erforderlich machen.  
Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den TAV Liebenwalde.

## **§ 12**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Dem TAV Liebenwalde oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem TAV Liebenwalde oder seinen Beauftragten alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

## **§ 13**

### **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen werden können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage zu leiten.

## **§ 14**

### **Schmutzwasseruntersuchungen**

Der TAV Liebenwalde ist jederzeit berechtigt, Schmutzwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der TAV Liebenwalde.

## **§ 15**

### **Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung**

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Den Beauftragten des TAV Liebenwalde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.
- (4) Die Beauftragten haben sich, durch einen vom TAV Liebenwalde ausgestellten Dienstausweis, auszuweisen.
- (5) Die Verpflichteten haben den TAV Liebenwalde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:
  1. der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungseinrichtungen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zurückgehen können (z. B. Verstopfung von Schmutzwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 8 dieser Satzung nicht entsprechen,
  3. sich Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändern,
  4. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

## **§ 16**

### **Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für einen ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften dem TAV Liebenwalde für alle Schäden und Nachteile, die ihm infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen entstehen.
- (2) Im gleichen Umfang hat der Ersatzpflichtige den TAV Liebenwalde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- (3) Der TAV Liebenwalde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Ebenfalls haftet er nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzen der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage entstehen, es sei denn, dass Organe oder Beauftragte des TAV Liebenwalde ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

## **§ 17**

### **Weitere Verpflichtete**

- (1) Die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage ergeben, gelten für jeden, der
- berechtigt oder verpflichtet ist, das auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Schmutzwasser abzuleiten (also insbesondere Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
  - der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich Schmutzwasser zuführt.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 18**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 1 Abs. 4 Niederschlagswasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet;
  2. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließen lässt;
  3. § 4 Abs. 2 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage ableitet;
  4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  5. dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  6. § 8 Abs. 12 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
  7. §§ 8 und 15 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitverbot unterliegt, oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitwerten entspricht;
  8. § 9 Schmutzwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Schmutzwasser vor der Einleitung in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut

oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuführt;

9. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;  
§ 11 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  10. § 12 Beauftragten des TAV Liebenwalde oder seinen Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  11. § 15 seine Anzeige-, Auskunft- und Benachrichtigungspflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 OWiG ist der Vorstandsvorsteher.

## **§ 19**

### **Bezugsquelle von DIN-Vorschriften**

Die in Bezug genommenen DIN- und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

## **§ 20**

### **Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden nach Maßgabe einer gesonderten Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden Kostenerstattungen nach Maßgabe einer gesonderten Satzung erhoben.
- (3) Für das Verwaltungshandeln des TAV Liebenwalde werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe einer gesonderten Satzung erhoben.

## **§ 21**

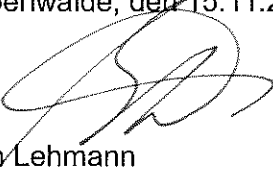
### **Sprachform**

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

**§ 22**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 25. November 2014 mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

Liebenwalde, den ~~15.11.2017~~



Jörg Lehmann  
Verbandsvorsteher



## Anlage 1

(zur Satzung über die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde)

Schmutzwasser darf in der Regel nur in die öffentliche leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, wenn die aufgelisteten Werte über Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nicht überschritten werden.

Die Grenzwerte für die Schmutzwasserbeschaffenheit beziehen sich auf die Einleitstellen in die öffentliche leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

Die Überwachung der Grenzwerte hat nach Stichprobe bzw. qualifizierter Stichprobe zu erfolgen.

|      |   |    | Vorschrift     | Grenzwerte |
|------|---|----|----------------|------------|
| 1.   | <b>Allgemeine Parameter</b>   |    |                |            |
| 1.1. | Temperatur weniger als  |    | DIN 38404 C4   | 35 ° C     |
| 1.2. | pH-Wert   |    | DIN 38404 C5   | mind. 6,5  |
| 1.3  | absetzbare Stoffe:<br>nach 0,5 h Absetzzeit   |    |                |            |
|      | aa) biologisch nicht abbaubar   |    |                | 1 ml/l     |
|      | bb) biologisch abbaubar   |    |                | 10 ml/l    |
|      | <i>Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgesetzt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.</i>  |    |                |            |
| 2.   | <b>Verseifbare Öle, Fette und Fettsäure mit</b>   |    | DIN 38409 H 17 | 250 mg/l   |
| 3.   | <b>Kohlenwasserstoffe</b>   |    |                |            |
| 3.1  | direkt abscheidbar (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten, entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd   |    | DIN 38409 H 18 | 150 mg/l   |
| 3.2  | soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe, gesamt  |    | DIN38409 H 18  | 20 mg/l    |
| 3.3  | Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen 1, -1, 1- Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)  |    |                | 0,5 mg/l   |
| 4.   | <b>Organische halogenfreie Lösemittel</b> , die mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar sind, müssen entsprechend spezieller Festlegung gereinigt werden. Der Richtwert darf auf keinen Fall größer als die Löslichkeit sein oder > |    |                | 5 g/l      |
| 5.   | <b>Anorganische Stoffe (gelöste und ungelöste)</b>  |    |                |            |
| 5.1  | Arsen   | As | DIN 38405 D18  | 1 mg/l     |
| 5.2  | Blei  | PB | DIN 38406 E6-3 | 2 mg/l     |
| 5.3  | Cadmium   | Cd | EN ISO 5961    | 0,5 mg/l   |
| 5.4  | Chrom (sechswertig)   | Cr | DIN 38405 E24  | 0,5 mg/l   |

|      |   |    | <b>Vorschrift</b>      | <b>Grenzwerte</b> |
|------|---|----|------------------------|-------------------|
| 5.5  | Chrom   | Cr | DIN 38406 E22          | 3 mg/l            |
| 5.6  | Kupfer  | Cu | DIN 38406 E22          | 2 mg/l            |
| 5.7  | Nickel  | Ni | DIN 38406 E22          | 3 mg/l            |
| 5.8  | Quecksilber   | Hg | V-DIN 38406 E12-1      | 0,05 mg/l         |
| 5.9  | Selen   | Se | DIN 38405 D23-2        | 1 mg/l            |
| 5.10 | Zink  | Zn | DIN 38406 E22          | 5 mg/l            |
| 5.11 | Zinn  | Sn | an DIN 38405 D18       | 5 mg/l            |
| 5.12 | Cobalt  | Co | DIN 38406 E22          | 5 mg/l            |
| 5.13 | Silber  | Ag | DIN 38406 E22          | 2 mg/l            |
| 5.14 | Antimon   | Sb | an DIN 38405 D18       | 0,5 mg/l          |
| 5.15 | Barium (Bestimmung von 33 Elementen mit ICP – OES)  | Ba | DIN 38406 E22          | 5 mg/l            |
| 6.   | <b>Anorganische Stoffe (gelöst)</b>   |    |                        |                   |
| 6.1  | Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak  |    | DIN 38406 E5-1 o. E5-2 | 200 mg/l          |
| 6.2  | Cyanid, gesamt  | Cn | DIN 38405 D 13         | 20 mg/l           |
| 6.3  | Cyanid, leicht freisetzbar  | Cn | DIN 38405 D 13         | 1 mg/l            |
| 6.4  | Fluorid   | F  | EN ISO 10304-1         | 60 mg/l           |
| 6.5  | Nitrit, falls größere Frachten anfallen   |    | EN ISO 10304-1         | 10 mg/l           |
| 6.6  | Sulfat  |    | EN ISO 10304-1         | 600 mg/l          |
| 6.7  | Gesamtphosphat in Phosphorverbindung  | PB | EN ISO 6878:2004-09    | 15 mg/l           |
| 6.8  | Sulfid  |    | DIN 38405 D26          | 2 mg/l            |
| 7.   | <b>Organische Stoffe</b>  |    |                        |                   |
| 7.1  | wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (als C6H5=H)   |    | DIN 38409 H 16-3       | 100 mg/l          |
| 7.2  | <b>Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf der Vorklärung der Kläranlage sichtbar und nicht mehr gefärbt ist.</b> |    |                        |                   |
| 8.   | Spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe   |    | DIN 38408 G24          | 100 mg/l          |
| 9.   | Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) angegeben als Chlor  |    | DIN 38409 H 14-8       | 1 mg/l            |